

Stellungnahme

vom 13.08.2021

zum Verordnungsentwurf der Photovoltaik-Pflicht (PV-PF-VO)

Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V – VfEW

Vorbemerkung

Der VfEW e.V. vertritt als Verband der Energie- und Wasserwirtschaft über 240 Energie- und Wasserversorger in Baden-Württemberg. Darunter Großunternehmen aber auch kommunale Betriebe sowie kleine, teilweise private Gebietsversorger und Zweckverbände. Die VfEW-Mitgliedsunternehmen versorgen Industrie, Gewerbebetriebe und rund zehn Millionen in Baden-Württemberg lebende Menschen auf einer Gesamtfläche von 36.700 Quadratkilometer mit Strom, Gas, Fernwärme und Wasser. Für jene Unternehmen steht die Versorgungssicherheit der Bevölkerung, sei es mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser oder umweltverträglicher und kostengünstiger Energie, an oberster Stelle.

Einleitung

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Photovoltaik-Pflicht-Verordnung Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen die Pläne der Landesregierung, dem Klimawandel entgegenzuwirken und einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen mit einer nachhaltigen, dezentralen Stromerzeugung zu leisten. Im Folgenden finden Sie unsere Hinweise mit der Bitte um Beachtung in der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung.

§ 4 Abs. 1 Ziffer 1 „Eine Dachfläche gilt als zur Solarnutzung geeignet, wenn 1. mindestens eine ihrer Einzeldachflächen eine zusammenhängende Mindestfläche von 20 Quadratmetern hat [...] nach Westen, Osten und allen dazwischenliegenden Himmelsrichtungen zur südlichen Hemisphäre ausgerichtet ist (Standardnachweis) [...]“

Um Diskussionen zu vermeiden, empfehlen wir die Himmelsrichtungsangaben um Gradangaben (90°-270°) zu ergänzen.

Wir bitten ebenfalls die Netto-Dachfläche z.B. durch den Zusatz: „eine zusammenhängende, nutzbare Mindestfläche“ zu benennen, da in Ziffer 1 nur von der Dachfläche gesprochen wird und eine etwaige notwendige Nutzung nicht beachtet wird.

§ 4 Abs. 4 Ziffer 5 „Gebäude mit Dachflächen, auf denen eine Solarnutzung für die typische Gebäudenutzung eine Gefahr darstellt [...]“

Die Verordnung schließt Gebäude, für die Solarnutzung eine Gefahr für die typische Nutzung darstellt, aus. Jedoch ist diese Gefahr weder im eigentlichen Verordnungstext noch in der Verordnungsbegründung weiter definiert.

Auch nicht in der Verordnung aufgeführt ist darüber hinaus die Thematik der direkten Gefährdung z. B. im Gasbereich (Stichwort: Explosionsgefahr). Dies hatten wir bereits in der Stellungnahme zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzgesetzes in Baden-Württemberg vom 07.07.2020 benannt: *„Gasverteilanlagen haben Be- und Entlüftungsöffnungen, welche für den sicheren Betrieb unerlässlich sind und einer Ausstattung mit PV im Wege stehen würden, da hier elektrische Anlagen auf Grund der Zündgefahr untersagt sind“.*

Ebenfalls nicht eindeutig von der Verordnung adressiert werden weitere Sicherheitsgründe, die nicht aus der Solarnutzung selbst, sondern bspw. aus Sicherheitsmaßnahmen hervorgehen. Diese können z.B. an Zutrittsbeschränkten Standorten der kritischen Infrastruktur, wie auch unten unter weitere Anmerkungen „Pflichterfüllung durch Verpachtung“ festgehalten, die solarenergetische Nutzung einschränken.

Wir regen an, diese Aspekte z.B. in § 4 Abs. 4 Ziffer 5 der Verordnung noch klarzustellen.

In Bezug auf Kernkraftwerke (§ 7 AtG) ist ferner darauf hinzuweisen, dass für deren Anlagengelände nach § 48 Abs. 4 der LBO BW die oberste Baurechtsbehörde sachlich für alle baulichen Anlagen auf dem Betriebsgelände zuständig ist. Insofern ist unklar, ob die Regelungen zur PV-Pflicht sowohl im

Klimaschutzgesetz als auch in der Verordnung auf einem Betriebsgelände einer nach § 7 AtG genehmigten Anlage Anwendung finden können.

§ 6 „Umfang der Mindestnutzung“

Verteilnetzbetreiber sind den Entflechtungsvorschriften der §§ 6 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) unterworfen. Dies hat zur Folge, dass diese nicht als Betreiber von Stromerzeugungseinheiten am Markt teilnehmen und den erzeugten Strom aus Photovoltaikanlagen nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen dürfen. Zulässig ist u.E. hingegen aber die Nutzung des erzeugten Stroms zur Deckung des Eigenbedarfs in den Anlagen der Verteilnetzbetreiber. Daher ist eine bedarfsgerechte Dimensionierung der Photovoltaikanlagen anzustreben, da eine Einspeisung in das Netz aufgrund der Entflechtungsvorschriften gem. § 6 ff. EnWG ohnehin nicht erfolgen darf. In diesem Zusammenhang ist die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 PVPf-VO geregelte Verpflichtung zur 60-prozentigen Ausnutzung der zur Solarnutzung geeigneten Dachflächen kontraproduktiv. Da die Dachflächen der Betriebsgebäude sehr groß ausfallen können, kann eine starre Prozentregelung für Verteilnetzbetreiber dazu führen, dass erzeugter Strom über den Eigenbedarf hinaus produziert, allerdings aufgrund der oben genannten Gründe nicht eingespeist werden dürfte. Dies wäre unseres Erachtens ökonomisch und ökologisch nicht sinnvoll. Insgesamt streben bekannte Verteilnetzbetreiber aber eine Nutzung des erzeugten Stroms von mehr als 90% an.

Vor diesem Hintergrund sollte in die Verordnung eine Regelung eingefügt werden, die für den Fall der reinen Eigenbedarfsdeckung eine eigenständige Dimensionierung der Anlage durch den Betreiber gestattet. Nur dann ist eine hohe ökonomische Effizienz gewährleistet, wie sie in § 1 EnWG gefordert wird, da keine Kosten für im Endeffekt nicht nutzbare Erzeugungskapazitäten entstehen. Durch den direkten Einsatz der Photovoltaikanlagen in den technischen Anlagen von Verteilnetzbetreibern werden diese darüber hinaus regulatorisch wie alle anderen Netzbetriebsmittel auch anerkannt.

Auf Basis des Verordnungsentwurfs zur PVPf-VO vom 15.07.2021 wird vor diesem Hintergrund die Aufnahme folgender Formulierung als neuer Absatz 3 in § 6 PVPf-VO vorgeschlagen. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden dann zu den Absätzen 4 und 5:

„Im Falle einer ausschließlichen Eigenbedarfsdeckung durch einen Anlagenbetreiber, der den Vorschriften der Entflechtung gem. §§ 6-10e des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gaswirtschaft – Energiewirtschaftsgesetz –

vom 7. Juni 2005 (BGBl. I S. 1970), welches zuletzt durch Art. 3 Zweites Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme vom 18.5.2021 (BGBl. I S. 1122) geändert worden ist, unterliegt, entfällt die vorgeschriebene Mindestnutzung nach den Absätzen 1 und 2. Die Verpflichtung wird durch eine an die Eigenbedarfsdeckung angepasste Anlagendimensionierung erfüllt. Die untere Baurechtsbehörde kann die Vorlage von Unterlagen verlangen, die eine Orientierung der Dimensionierung der Anlage am angenommenen Eigenverbrauch erkennen lassen.“

§ 7 „Wirtschaftliche Unzumutbarkeit“

Die Pflichterfüllung wird nach §7 als wirtschaftlich unzumutbar angesehen, wenn die Kosten der Photovoltaikanlage 20% im Verhältnis zu den Baukosten eines Bauvorhabens überschreiten. Welche Kostenbestandteile hierbei zu den Baukosten zählen, ist jedoch nicht genauer benannt. Eine Aufstellung, welche Kosten hierbei betrachtet werden, wäre hier aus unserer Sicht wünschenswert.

Ein Kostenbestandteil ist der Netzanschluss und das damit verbundene Anmeldungs- und Genehmigungsverfahren beim Netzbetreiber. So muss z.B. die Hausanschlusskonfiguration und auch das Messkonzept festgelegt und geplant werden. Dies ist für ein Gebäude ohne eine Photovoltaikanlage anders als für Gebäude mit einer entsprechenden Anlage. Aus diesem Grund erscheint es ratsam standardmäßig vorzuschreiben, dass die Bauherren bereits bei der Anmeldung des Netzanschlusses auf die notwendige PV-Anlage hinweisen, um hier im Planungsprozess Mehraufwand zu vermeiden.

Des Weiteren wünschen wir uns eine Klärung, wie mit der Umsetzung der PV-Pflicht bei Netzengpässen umzugehen ist. Da in Teilen der Netze bereits zahlreiche Photovoltaikanlagen installiert sind, ist in diesen Fällen die Integration von weiteren PV-Anlagen >30 kWp möglicherweise nicht oder nur unter besonderen Bedingungen möglich.

Weitere Anmerkungen

Neben den auf einzelne Paragraphen der Verordnung bezogenen Anmerkungen möchten wir im Rahmen unserer Stellungnahme noch die folgenden weiteren Punkte zur Beachtung bringen:

- Nachweispflicht über das Marktstammdatenregister

Wie in den Ausführungen zu § 6 bereits dargelegt, ist die Installation von Photovoltaikanlagen auf Betriebsgebäuden von Verteilnetzbetreibern lediglich zur

Deckung des Eigenbedarfs zulässig. Da diese Betriebsgebäude über keinen Anschluss an das Netz der allgemeinen Versorgung verfügen, besteht gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) aus unserer Sicht auch keine Pflicht für Netzbetreiber zur Eintragung in das Register.

Insofern die Eintragung ins Marktstammdatenregister nur als Nachweis zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 8a KSG BW dienen soll, kann dieser Nachweis durch Netzbetreiber auch anders erbracht werden. Da der Nachweis laut Gesetz ohnehin bei der unteren Baurechtsbehörde vorzulegen ist, kann dieser auch im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens durch das Vorlegen einer Eigenerklärung, von Fotografien oder technischen Unterlagen erbracht werden.

Auf Basis des momentan ebenfalls im Anhörungsverfahren befindlichen Gesetzentwurfs zur Änderung des Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg vom 13.07.2021 schlagen wir daher vor § 8a Abs. 3 folgenden Satz 2 anzufügen:
„Abweichend hiervon erbringen den Vorschriften der Entflechtung gem. §§ 6-10e des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gaswirtschaft – Energiewirtschaftsgesetz – vom 7. Juni 2005 (BGBl. I S. 1970), welches zuletzt durch Art. 3 Zweites Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme vom 18.5.2021 (BGBl. I S. 1122) geändert worden ist, unterliegende Betreiber von Elektrizitätsversorgungs- und -transportnetzen den Nachweis gegenüber der unteren Baurechtsbehörde durch schriftliche Eigenerklärung. Die zuständige untere Baurechtsbehörde kann verlangen, diese Erklärung durch Vorlage geeigneter Fotografien oder technischer Unterlagen glaubhaft zu machen.“

- Pflichterfüllung durch Verpachtung

Die Verpachtung der Dachflächen an Dritte ist für Netzbetreiber mit erheblichen Hindernissen verbunden. So sind die Anlagen der Stromverteilung, beispielsweise Umspannwerke, Teil der kritischen Infrastruktur gemäß BSI-Kritisverordnung und als solche besonders Zutrittsgesichert. Darüber hinaus ist ein Zutritt auf das Gelände für Dritte aus Sicherheitsgründen nicht ohne weiteres möglich. Zudem müssen notwendige regelmäßige Wartungsarbeiten an den Photovoltaikanlagen durch Fremdfirmen unter gebührenpflichtiger Beaufsichtigung durch Personal des Netzbetreibers durchgeführt werden. Dies schränkt die Wirtschaftlichkeit der installierten Anlagen für einen Dritten deutlich ein. Eine erhebliche Einschränkung der Wirtschaftlichkeit für einen Dritten ergibt sich auch aus der Tatsache, dass für eventuelle Pächter neue Netzverknüpfungspunkte in der Niederspannungsebene geschaffen werden müssten, da diese nicht in die Eigenbedarfsversorgung des Umspannwerks

einspeisen dürfen. Netzverknüpfungspunkte an das Niederspannungsnetz der öffentlichen Versorgung sind in Umspannwerken jedoch nicht immer vorhanden und müssten ggf. kostenintensiv durch den Pächter veranlasst werden.

Aus diesen Gründen sollte aus unserer Sicht eine Verpflichtung zur Fremdverpachtung von Dachflächen an Umspannwerksstandorten als Teil der kritischen Infrastruktur (BSI-KritisV) in § 8a Absatz 6 KSG (neu) ausgeschlossen werden.

- Abstimmung mit Gebäude-Elektromobilitätsinfrastrukturgesetz

Bei der Ausgestaltung der Photovoltaik-Pflicht Verordnung sollte aus unserer Sicht darüber hinaus grundsätzlich auf eine Synchronisation zu den Vorgaben des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) geachtet werden, um Widersprüche zu vermeiden. Solche liegen aus unserer Sicht im Moment noch nicht vor, dies sollte jedoch auch im Laufe der weiteren Diskussion bzw. des weiteren Verfahrens sichergestellt werden. Auf jeden Fall sollte darauf geachtet werden, dass die entstandenen Kosten von Ladepunkten bzw. bereits vorbereiteter Ladeinfrastruktur nach GEIG in der Verordnung entsprechend mitberücksichtigt werden. Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass sich mit Blick auf die in der VO beschriebene Definition „Kosten der PV-Anlage“ in § 2 Absatz 4 bei einer Kombination von Ladepunkten/PV-Anlagen höhere Anforderungen an den Netzanschluss und Messtellenbetrieb und damit auch insgesamt höhere Kosten für den Betrieb der PV-Anlage ergeben können. Dies sollte in § 2 Absatz 4 entsprechend berücksichtigt werden.

- PV-Stromnutzung auf Parkflächen

Die PV-Pflicht auf Parkplätzen bietet die Möglichkeit, mit der zunehmenden Elektrifizierung des Verkehrs die dezentrale Erzeugung und Nutzung elektrischer Energie voranzubringen. Dies hat das Land bereits erkannt und erste Projekte im Rahmen eines Förderprogramms unterstützt. Um die Attraktivität zu steigern regen wir die Frage an, wann in diesem Zusammenhang Lieferung an Dritte vorliegt, für die sowohl EEG-Umlage oder auch andere Abgaben fällig werden zu prüfen und sich hier gegebenenfalls für Erleichterungen einzusetzen.

Torsten Höck
Geschäftsführer
Tel: 0711 933491-20
Fax: 0711 933491-99
info@vfew-bw.de

VfEW
Verband für Energie- und Wasserwirtschaft (VfEW) e.V.
Schützenstraße 6
70182 Stuttgart